

# RS OGH 1999/3/9 4Ob15/99f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1999

## Norm

ZPO §45

UWG §14 A2

## Rechtssatz

Anerkennt der Beklagte den Unterlassungsanspruch, dann gesteht er das Vorliegen auch der Wiederholungsgefahr als materiellrechtlicher Anspruchsvoraussetzung zu, sodaß eine Klageabweisung ausgeschlossen wäre. Aus denselben Gründen kann das Anerkenntnis eines Unterlassungsanspruchs auch nicht mit dem Antrag verbunden werden, dem Beklagten nach § 45 ZPO Kosten zuzusprechen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/99f

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 15/99f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111814

## Dokumentnummer

JJR\_19990309\_OGH0002\_0040OB00015\_99F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)